

**Resolution 1446 (2002)  
vom 4. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1299 (2000) vom 19. Mai 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 und 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

*unter Begrüßung* des Endes des Konflikts in Sierra Leone, der bedeutenden Fortschritte im Friedensprozess und der Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage im Land, namentlich in den Diamantenproduktionsgebieten, mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

*betonend*, dass die Regierung Sierra Leones verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um ihre Autorität auf ganz Sierra Leone, einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete, auszudehnen, und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten behilflich sein soll, und besorgt feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung der Sicherheit in Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenabbaugebieten, sowie in anderen Ländern der Region darstellt,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten dabei gespielt hat, den jüngsten Konflikt in Sierra Leone weiter zu schüren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den derzeit großen Umfang des illegalen Handels mit Diamanten und seine möglichen negativen Auswirkungen auf die fragile Lage in Sierra Leone,

*unter Begrüßung* der Resolution 56/263 der Generalversammlung vom 13. März 2002 sowie der anhaltenden Bemühungen der interessierten Staaten, der Diamantenindustrie, insbesondere des Weltdiamantenrats, und der nichtstaatlichen Organisationen, die Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, insbesondere durch die bedeutenden Fortschritte im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und weitere diesbezügliche Fortschritte befürwortend,

*hervorhebend*, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Diamanten einführenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1385 (2001) verantwortlich sind,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Verlängerung der mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen,

*feststellend*, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den jüngsten Bericht der Regierung Sierra Leones vom 22. Juli 2002 mit dem Titel "Vierte Überprüfung des Herkunftszeugnissystems für die Ausfuhr von Diamanten aus Sierra Leone"<sup>172</sup>, namentlich ihre Beurteilung, dass das System zur Eindämmung des illegalen Handels mit Diamanten aus Sierra Leone beiträgt;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab dem 5. Dezember 2002 in Kraft bleiben, wobei jedoch gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306 (2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnissystem kontrollierten Rohdiamanten wei-

---

<sup>172</sup> S/2002/826, Anlage.

terhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, dass er am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern und sie gegebenenfalls abändern oder weitere Maßnahmen ergreifen wird;

3. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten und mit Ziffer 2 verlängerten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Sicherheitsrat beschließt, dass dies zweckmäßig ist;

4. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) die in den Ziffern 2, 4 und 5 der Resolution 1171 (1998) genannten Maßnahmen auch weiterhin prüfen und dem Rat seine Auffassungen darlegen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4654. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4729. Sitzung am 28. März 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Siebzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2003/321 und Corr.1)".

### **Resolution 1470 (2003) vom 28. März 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Mano-Fluss-Region, insbesondere über den Konflikt in Liberia und seine Folgen für die Nachbarstaaten, namentlich Côte d'Ivoire, sowie über die beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der Region, und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion ist,

*in der Erkenntnis*, dass die Sicherheitslage in Sierra Leone prekär bleibt, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones weiter auszubauen und ihre Ressourcen zu mobilisieren, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,

*Kenntnis nehmend* von bestimmten Beeinträchtigungen der Sicherheit, zu denen es in jüngster Zeit gekommen ist und die in den Ziffern 2 bis 9 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. März 2003<sup>173</sup> beschrieben sind,

---

<sup>173</sup> S/2003/321 und Corr.1.